

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 24. Mai 1841



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 24. Mai 1841 in Politicis.

Gegenwärtige:

Von Seite der geistlichen Vogtei:

Hochwürden, der Herr Pfarrer Josef Plersch

Hochwürden, der Herr Vorstadtpfarrer Aloys Himmelreich

Seite der weltlichen Vogtei:

Herr Bürgermeister Reißer, verhindert

Hr. Rath Haydinger

" " Freyinger

" " Maurer

" Öconomierath Grasel

" " " Kaendl

" Sekretär Bleyer

Hr. Bürgerausschuß Zaininger

" " " Nekheim

" " " Springer

Herr Rath Mauer referirt:

Protokoll über die Vernehmung des Josef Goldnagel u. Elisabeth Schlechter wegen Unterbringung des Josef Wagner in die Badeanstalt in Hall.

Wird unter einem sub N. 3160 P. erledigt.

3260. Protokoll mit dem Vormund Josef Goldnagel wegen Bestreitung der Badekur für seinen Mündel Josef Wagner aus dem Armenfonde.

Weil der blinde Knabe Josef Wagner laut der sub Nr. 2534. vorliegenden Note der Blindeninstitutsdiön in der Anstalt nicht länger mehr behalten werden konnte, weil er mit Beinfraß behaftet ist, u. deßhalb wieder hierhergeschickt worden ist, derselbe ferner laut ärztlichem Zeugniße auf einige Zeit in das Bad in Hall gebracht werden muß, u. laut der über Verwandte seines Vormundes Goldnagel hierher gelangten Anzeige des Badinnhabers Urlaub nur für Quartier u. Bäder täglich 12 xr CMz alldort zu bezahlen sind, so wird der Armeninstitutsrechnungsführung aufgetragen, die angewiesene Zahlung in die Blindenanstalt einstweilen einzustellen, dagegen dem Vormunde den auf 1 Monath nothwendigen gen Betrag für das Bad in Hall pr 6 fl CMz auszubezahlen, der Vormund hat sohin diesen Knaben nach Hall zu bringen, u. sich seiner Zeit über die gehörige Verwendung des Betrages hierorts schriftlich auszuweisen.

ad 304. Kreisamtsdecret wegen der Erweiterung des hiesigen Gottesackers.

Referent erstattet folgenden Vortrag:

Die h. k.k. Landesregierung hat laut dieses Dekretes & laut Erledigung vom 9. 8ber 1840 Z. 12350 aufgetragen einen Antrag zu stellen, womit der M. V. F. dafür entschädigt werden soll, daß demselben das Freigeld von demjenigen Grunde für die Zukunft entgeht, welchem von der Stadlmayrgutsbesitzerin zur Erweiterung des Gottesackers allhier von den beiden hiesigen Pfarrkirchen erkauft worden ist, da künftighin eine Besitzes-Veränderung dieses Grundes nicht mehr vorfallen wird.

Dieser Ackergrund mißt 1818 □ Klfr & ist auf 545 fl 24 xr CMz geschätzt & auch um diesen Betrag angekauft worden, mit dem jedoch, daß der Verkäuferin nebst dem Kaufschillinge auch noch die

immerwährende unentgeltl. Benutzung des darauf wachenden Grases zugesichert ist. Hierdurch stellt sich aber der eigentl. Werth dieses Grundstückes höher als mit dem Betrage v. 545 fl 24 xr CMz dar, aber dieser höhere Werth ist nicht zu ermitteln, weil auf der Grabesstelle nicht überall Gras wächst, & das ernst wachsende häufig vertreten wird. Ich glaube aber, es sey der Betrag v. 545 fl 24 xr CMz zur Bemessung des entgehenden Freigeldes resp. periodischen Entschädigungsbetrages anzunehmen, auf dem Stadlmayrgute haftet laut Grundbuch überhaupt, somit für Veränderungen unter Lebenden & bey Todfällen ein 10 proc. Freigeld. Diese Freigelds-Entschädigungen werden, wie sich von selbst versteht, die beiden hiesigen Pfarrkirchen zu tragen haben, da der Grund für sie angekauft worden ist & zwar in dem nach der Grabstelle gebührenden Erträgnisse buchhalterischer Seits ermittelten Verhältnisse, nach welchem dieselben auch zu den Erweiterungskosten des Gottesackers beizutragen haben, da nemlich das Durchschnitts-Erträgniß der Grabstelle Gebühr bey der Stadtpfarrkirche in 256 fl 45 xr, bey der Vorstadtpfarre in 368 fl 30 xr plus 10% Freigeld v. 545 fl 24 xr CMz, für einen Fall in 54 fl 32 2/4 xr besteht, so entfällt davon auf die Stadtpfarrkirche 22 fl 23 xr CMz, auf die Vorstadtpf. 32 fl 9 2/4 xr CMz. Ist nun noch die Frage, nach wieviel Jahren das Freigeld wieder zu beziehen sey? Da laut des Tractatus de Juribus Corporalibus N. Titl. § 19 für Österreich unter der Enns das Gesetz besteht, daß in der Regl für moral. Personen die Pflicht das unterthänige Vermögen zu verfreien, alle 10 Jahre neuerlich auflebe, nach der Bemerkung des Hrn. Hofraths Edler von Kremmer in seiner Abhandlung über die Veränderungsgebühren Seite 72 im Lande ob der Enns gewöhnlich ist, daß nach Verlauf von 15-20 Jahren das unbewegl., einer moral Person angehörige Gut neuerlich verfreit & die Gewähr wieder genommen werden soll, dann wie oben gesagt, wegen der von der Verkäuferin sich vorbehaltenen unentgeltlichen Grasfechtung der Werth dieses Grundes sich höher darstellt, als die Ziffer des Kaufschillings ist, so glaube ich, es sey der Antrag höheren Orts dahin zu machen, daß alle 15 Jahre das Freigeld von dem zur Erweiterung des Gottesackers erkauften Grund nach Vorgabe des Kaufschillings 545 fl 24 xr CMz & zwar der Stadtpfarrkirche mit 22 fl 23 xr & von der Vorstadtpfarrkirche mit 32 fl 9 2/4 xr zum M. V. F. entrichtet werden soll. Mit dieser Meinung vereinigen sich sämtliche Herren Votanten, daher Conclusum per unanimitia: Nach dem Antrage des Referenten.

Haydinger M.R.
Grasl Oek. Rath
Kaindl Oek. Rath

Bleyer Sekretär